



GEMEINSCHAFT ESSENER TURNVEREINE e.V.
der Verband für Gymnastik + Turnen, Freizeit + Gesundheit in Essen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die „Gemeinschaft Essener Turnvereine e.V.“ -nachstehend GET genannt- hat ihren Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen (VR 1742) eingetragen.
2. Die GET ist eine Untergliederung des Rheinischen Turnerbunds (RTB) und vertritt als Sparte die Interessen des Turnens im Essener Sportbund (espo).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

1. Die „Gemeinschaft Essener Turnvereine e.V.“ ist der Verband für Gymnastik und Turnen, Freizeit und Gesundheit in Essen.
2. Grundlage ihrer Arbeit ist das von F. L. Jahn begründete Turnen in zeitgemäßer Form.
3. Die GET pflegt und fördert Gymnastik und Turnen in ihrer Vielseitigkeit als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport für alle Altersstufen.
4. Die GET setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben insbesondere im Jugendbereich.
5. Die GET fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft Essener Turnvereine ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie verwendet ihre Mittel entsprechend § 58 Nr.1 Abgabenordnung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 (2/3) dieser Satzung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person wird durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck der GET fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr.26.a EstG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der GET sind die Mitglieder der Turn-/Gymnastik-Abteilungen von eingetragenen Vereinen vornehmlich des Essener Stadtgebiets.
Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die GET erworben.
2. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich im Einzelnen aus dieser Satzung und den Ordnungen ergeben.
3. Mitgliedsbeiträge werden je zur Hälfte zum 01.03 und 1.7. per Lastschriftverfahren eingezogen. Bemessungsgrundlage sind die im Vorjahr an den Landessportbund NRW gemeldeten Mitgliederzahlen der Mitglieder der GET für Gymnastik und Turnen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung, bis spätestens zum 01.12., gerichtet an die Geschäftsstelle der GET, die jedoch nur zum Schluss des Kalenderjahres wirksam ist,
 - b) durch Ausschluss
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres nicht bis zu den jeweils festgesetzten Terminen oder nach Aufforderung durch den Vorstand zu einem vereinbarten Nachfolgetermin gezahlt ist.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen der GET verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Rechts- und Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Jugend in der GET

1. Die Turnerjugend – „tuju essen“ – ist die Jugendorganisation der GET.
2. Sie führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.
Ihre Geschäfte und Aufgaben regelt im Rahmen der Satzung der GET eine von der Jugendversammlung beschlossene Ordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der GET.

§ 6 Organe und Führungsgremien

1. Die Organe der GET sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsrat
 - der Vorstand
2. Führungsgremium ist:
 - der Turnausschuss

Die Mitglieder der Organe und Führungsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Das gilt auch für Angestellte der GET, wenn sie von der Mitgliederversammlung in eine ehrenamtliche Tätigkeit gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GET. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
2. Ihr gehören stimmbererechtigt an:
 1. die Delegierten der Mitgliedsvereine – je angefangene 100 Beitrag zahlender Mitglieder ein Delegierter
 2. die Mitglieder des Vorstands
 3. die Mitglieder des Turnausschusses
 4. die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrats
 5. die 20 von der Jugendversammlung gewählten Delegierten der tuju essen
 6. die Ehrenmitglieder
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereine dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mind. Vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder E-Mail. Für Außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.
6. Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands
 - b) Durchführung von Wahlen
 - c) Beratung und Abstimmung von Anträgen
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und von Umlagen
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
8. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Stimmenthaltungen zählen nicht mit), sofern nicht Satzung oder Geschäftsordnung anders bestimmen.
10. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
12. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist das zweithöchste Gremium der GET.
Ihn bilden:
 - die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter
 - die Mitglieder des Vorstands
 - die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrats
 - die Ehrenmitglieder
2. Jedes Mitglied des Vereinsrats hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Der Vereinsrat tritt in der Regel einmal jährlich nach den Sommerferien zusammen.
4. Der Vorstand gibt Tagungsort und –zeit sowie die Tagesordnung 4 Wochen vorher bekannt.
5. Dem Vereinsrat obliegt es:
 - a) Vorbereitung des Haushaltsplans zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung
 - b) Beratung von Grundsatzfragen und aktuellen Schwerpunktthemen
 - c) Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Maßnahmen
 - d) Festlegung von Zeitpunkt, Inhalten und Ort des „Essener Turnfests“ und der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Ordnungen der GET zu beschließen – Ausnahmen: Jugend- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
6. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzung.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
8. Stimmübertragung ist nicht zulässig-
9. Die Sitzung wird protokolliert, Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind:
 - der Vorsitzende
 - der stellv. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der TurnwartJe zwei Vorstandsmitglieder vertreten die GET gemeinsam.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte der GET.
Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und für bestehende Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Diese erarbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche, entsprechend § 2 (2 u. 3) dieser Satzung, Vorlagen für den Vorstand.
3. Der Vorstand beruft die Fachwarte der GET, die mit dem Turnwart den Turnausschuss bilden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann nur erfolgen bei einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für einen Gegenkandidaten.

§ 10, Turnausschuss

1. Der Turnausschuss ist Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten für Turnen, Kinderturnen und Gymwelt, die Breiten- und Freizeitsport sowie Fitness- und Gesundheitssport umfasst in Präventions- und Reha-Bereich.
2. Den Turnausschuss bilden:
 - der Turnwart als Vorsitzender
 - die Fachwarte für die in der GET betriebenen Fachgebiete
3. Der Turnausschuss tritt mindestens einmal jährlich vor den Sommerferien zusammen zur Absprache für die Hallenvergabe durch die SBE
4. Dem Turnausschuss obliegt u.a.
 - a) die Perspektivplanungen für Turnen als Breiten- und Freizeitsport
 - b) die Abstimmung von übergreifenden Maßnahmen, z.B.
 - Ferienspatz, Weltkindertag, Kinderturn Börse
 - Turnwettkämpfe, Veranstaltungen
 - c) die Abstimmung und Planung von
 - überregionalen Wettkämpfen
 - Bildung von E-Kadern der Fachgebiete
 - zentrales Training Sa / So / Ferien
5. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen auf Vorschlag der Tagungen der jeweils zuständigen Vereinsvertreter.
6. Der Turnausschuss kann Arbeitskreise zur Erledigung von Aufgaben bzw. zur Führung von Fachgebieten einsetzen.

§ 11 Rechts- und Ehrenrat

1. Der Rechts- und Ehrenrat der GET ist ein selbstständiges und unabhängiges Schiedsgericht.
2. Er besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern.
3. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt in der GET bekleiden.
4. Seine Aufgaben sind:
 - a) Streiffälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten der Organe und Führungsgremien zu schlichten oder zu entscheiden,
 - b) Streiffälle der Mitgliedsvereine untereinander oder mit den unter a) genannten Organen und Führungsgremien zu schlichten oder zu entscheiden,
 - c) Ehrenverfahren durchzuführen
 - d) Im Berufungsverfahren gegen einen Ausschluss-Bescheid des Vorstands zu entscheiden.
5. Die Entscheidungen des Rechts- & Ehrenrates sind für alle Organe, Führungsgremien und Mitgliedsvereine und -abteilungen verbindlich.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Sie berichten der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt in der GET ausüben.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung der GET

1. Nur eine Mitgliederversammlung kann diese Satzung ändern. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Auflösung der GET kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit mindestens dreier Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten vornehmen. Sie wählt auch die Liquidatoren.
3. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Essener Sportbund e.V. mit der Auflage, es bis zu drei Jahre treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Essener Sportbund e.V. berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke für Kinder zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn die GET aufgehoben wird oder wenn ihr bisheriger Zweck entfällt.

Diese neue Satzung hin zu einer strafferen Struktur wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2018 beschlossen und in das Vereinsregister [VR 1742] eingetragen am 06.06.2019.